OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604193/5/WP

Datum:
Linz, 1. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Dezember 2020, GZ: BHLL/920100101595/20, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 2.000,00 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage und 5 Stunden, herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zu tragen. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 200,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Dezember 2020 wirft die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (bB [belangte Behörde]) der beschwerdeführenden Partei (bP) vor, sie habe sich am 28. Mai 2020 um 5:55 Uhr an näherbezeichnetem Ort geweigert, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Über die bP wurde daher gemäß §§ 99 Abs 1 lit b iVm 5 Abs 2 2. Satz StVO eine Geldstrafe idHv 2.500,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen und 21 Stunden verhängt. Bei der Strafbemessung ging die bB hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssituation von keinen besonderen Umständen, insbesondere keiner unverschuldeten drückenden Notlage aus. Strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, straferschwerend zwei auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Delikte [Straferkenntnis].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende – auf die Strafhöhe eingeschränkte („ersuche ich höflichst um Herabsetzung der Geldstrafe“) – Beschwerde. Darin bringt die bP insbesondere vor, eine Sorgepflicht für den sechsjährigen Sohn zu haben und seit 1.1.2021 aufgrund eines Suizidversuches Invaliditätspension zu beziehen.

2.1. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

2.2. Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht legte die bP mit Eingabe vom 26. Februar 2021 Unterlagen zu ihren Vermögensverhältnissen sowie zu den Sorgepflichten vor. Die bP ist sorgepflichtig für ein Kind und bezieht eine monatliche Invaliditätspension idHv 1154,85 Euro. [Urkundenvorlage, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Die bP ist einschlägig vorbestraft (Übertretungen der StVO) und zeigte sich in der Rechtfertigung einsichtig und geständig [ON 13 und 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Indem die bP ihre Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkte, erwuchs das angefochtene Straferkenntnis – bezogen auf den Schuldausspruch – in Teilrechtskraft. In dieser Hinsicht besteht daher Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Frage der Strafhöhe.

2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3. Die Mindeststrafe für das verfahrensgegenständliche Delikt beträgt 1.600 Euro. Die Verhängung der Mindeststrafe kommt vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorstrafen der bP – wie die bB zu Recht ausführt – nicht in Betracht. Die bB hat bei der Strafbemessung allerdings die Sorgepflicht der bP für ein Kind nicht berücksichtigt und die Einkommens- und Vermögenssituation der bP etwas überschätzt. Zudem hat sich die bP – wenngleich ohne damit zur Wahrheitsfindung beizutragen – in ihrer Rechtfertigung geständig und einsichtig hinsichtlich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gezeigt. Im Lichte dieser Umstände war die Strafe neu zu bemessen und spruchgemäß festzulegen. Die Reduktion der behördlichen Verfahrenskosten ist in den gesetzlichen Grundlagen begründet. Da das Straferkenntnis nicht in vollem Umfang zu bestätigen war, sind gemäß § 52 Abs 1 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu leisten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen und grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil